

Satzung der Büchnerstadt Riedstadt über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 16.12.2021 nachstehende Satzung der Stadt Riedstadt über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Riedstadt betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Riedstadt bestimmten Gebäude und Räume.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (4) Bei diesen Gebäuden und Räumen handelt es sich nicht um Wohnungen, sondern um Notunterkünfte. Sie erfüllen lediglich die Mindestanforderungen, die an eine menschenwürdige Unterbringung gestellt werden. Es kann sich dabei auch um Gemeinschaftsunterkünfte handeln.
- (5) Der Bürgermeister bestimmt im Einzelnen, welche Räumlichkeiten als Obdachlosenunterkunft genutzt werden.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die eingewiesene Person die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt mit dem vorher angezeigten Auszug aus der Unterkunft oder durch eine schriftliche Räumungs- oder Umsetzungsverfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. einer Umsetzung sind insbesondere, wenn

- die eingewiesene Person eine andere Unterkunft gefunden hat;
- der eingewiesenen Person eine angemessene Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann;
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
- bei einer von der Stadt angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird;
- die eingewiesene Person die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat benutzt;
- die eingewiesene Person gegen die Satzung oder die Hausordnung verstößt;
- die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von HausbewohnerInnen und/ oder NachbarnInnen führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;
- die eingewiesene Person sich gemeinschaftswidrig verhält, Gewalt ausübt, es zu sexuellen Übergriffen kommt und dies erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere eingewiesene Personen oder MitarbeiterInnen verursacht;
- die fällige Nutzungsgebühr trotz Mahnung (länger als 3 Monate) nicht entrichtet wird.
- ein Fall mit anderen Sachverhaltskonstellationen eintritt, der mit dem vorstehend Aufgeführten vergleichbar ist.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die eingewiesene Person ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann der Magistrat der Stadt Riedstadt besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume bestimmt werden, erlassen.
- (2) Grundsätzlich gilt die bestehende Hausordnung für die Obdachlosenunterkunft und ist von allen eingewiesenen Personen einzuhalten. Sie wird maßgeblich der Nutzung der Notunterkunft zugrunde gelegt.
- (3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von der eingewiesenen Person und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

Übernachtungen von nicht eingewiesenen Personen sind nicht gestattet.

- (4) Alle eingewiesenen Personen sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume und das eventuell überlassene Inventar und Zubehör pfleglich zu behandeln.

Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und zu unterschreiben.

- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Riedstadt vorgenommen werden. Die Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Notunterkunft sind unverzüglich der Stadt Riedstadt zu melden.
- (6) Die Haltung von Tieren ist untersagt.
- (7) Das Abstellen von Fahrrädern in der Unterkunft ist nicht gestattet. Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück weder abgestellt, gewaschen, noch dürfen Ölwechsel und/ oder Reparaturen durchgeführt werden. Das Grundstück umfasst den eingezäunten Bereich und das Gelände vor dem Gebäude bis zum Ende der Garagen.
- (8) Von eingewiesenen Personen ohne Zustimmung der Stadt Riedstadt vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen kann die Stadt Riedstadt auf Kosten der verursachenden Person beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber der eingewiesenen Person auf deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Riedstadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die eingewiesene Person verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die eingewiesene Person dies der Stadt Riedstadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die eingewiesene Person haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die eingewiesene Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die eingewiesene Person haftet, kann die Stadt Riedstadt auf deren Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

§ 6

Mitteilungspflicht

Die eingewiesene Person ist verpflichtet, jeden Ein- und Auszug aus der Notunterkunft unverzüglich der Stadt Riedstadt mitzuteilen. Diese Verantwortung tragen alle Personen füreinander, die in einer Zweckgemeinschaft gemeinsam untergebracht worden sind. Eine Mitteilungspflicht betrifft ebenso alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen dieser Personen zueinander, die das Benutzungsverhältnis betreffen.

§ 7

Straßenreinigung, Hausfrieden

- (1) Der eingewiesenen Person obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Satzung über die Straßenreinigung); das Nähere wird in der Hausordnung geregelt.
- (2) Die eingewiesene Person ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Bestehende Hausordnungen sind einzuhalten.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die eingewiesene Person die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die selbst nachgemachten, sind den Beauftragten der Stadt Riedstadt zu übergeben. Die eingewiesene Person haftet für alle Schäden, die der Stadt Riedstadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die eingewiesene Person haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von Ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Riedstadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der eingewiesenen Person und BesucherInnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die eingewiesene Person einer Unterkunft bzw. deren BesucherInnen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (z.B. Ehepartner, Haushaltsangehörige, eheähnliche Lebensgemeinschaft) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.

- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen BenutzerInnen abgegeben werden.
- (3) Allen eingewiesenen Personen muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11

Verwaltungszwang

Räumt eine eingewiesene Person die Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Räumungs- oder Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung bzw. Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner ist diejenige Person, die in den Unterkünften untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft im Rahmen einer rechtlichen Zweckgemeinschaft im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 14

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage der Höhe der Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkünfte ist der Flächenanteil der zugewiesenen Unterkunft. Sie beinhaltet die tatsächlichen Kosten für Kaltmiete, Kosten für Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherungen, Stromverbrauch, Heizkosten.

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Unterkünfte beträgt für die Objekte:

Bensheimer Weg 5, 31,50 € - Quadratmeter pro Monat

Erfelder Straße 48, 31,50 € - Quadratmeter pro Monat

Muss bei Vollbelegung aller Unterkünfte die Unterbringung in kurzfristig angemieteten Räumen oder in Pensionen/Hotels erfolgen, werden die tatsächlichen Kosten als Benutzungsgebühr festgelegt.

- (3) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 2 wird vom Tage des Einzuges bis zum Ablauf des Tages an dem die Räumung erfolgt, berechnet. Im Zweifel gilt als der Tag der Räumung der Tag, an dem die Stadt Riedstadt Kenntnis von der Räumung erlangt.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 15

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig und in der Folgezeit bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Riedstadt zu zahlen.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die eingewiesene Person nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2, vollständig zu entrichten.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für die Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Stadt Riedstadt zulässig. Sie darf diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt Riedstadt ist befugt, auf der Grundlage von nach Angaben der Gebührenpflichtigen ermittelten Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer:
- trotz des Verbots in § 4 Abs. 3 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt,

- trotz des Verbots in § 4 Abs. 3 Personen bzw. BesucherInnen in der Unterkunft ohne Anzeige oder entsprechende Genehmigung bzw. Zustimmung der zuständigen Stelle aufnimmt und bei sich übernachten lässt,
 - trotz des Verbotes in § 4 Abs. 6 Tiere in der Unterkunft hält,
 - trotz des Verbots in § 4 Abs. 7 in der Unterkunft oder auf dem Gelände Fahrzeuge oder Anhänger abstellt, diese wäscht, Reparaturen oder Ölwechsel durchführt,
 - trotz der Bestimmungen im § 4 Abs. 9 den Bediensteten der Stadt Riedstadt den Zugang zu den Unterkünften verweigert,
 - trotz des Gebots in § 8 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel, auch widerrechtlich angefertigte, nach Nutzungsende nicht unverzüglich bei der zuständigen Stelle abgibt,
 - trotz des Gebots in § 8 die Räumlichkeiten bei Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von Möbeln, sonstigen Gegenständen und/ oder Abfällen hinterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.500,00 Euro geahndet werden, vgl. § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Riedstadt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

§ 19

Außerkraftsetzung seitheriger Rechtsvorschriften

Die bisherige Satzung der Stadt Riedstadt über die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge und Obdachlosenunterkünften vom 09.11.2017 verliert mit dem Tag des Inkrafttretens der neuen Satzung ihre Gültigkeit.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Riedstadt, 16. Dezember 2021

DER MAGISTRAT
DER STADT RIEDSTADT

Siegel

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 23. Dezember 2021 in den Riedstädter Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

Riedstadt, 23. Dezember 2021

DER MAGISTRAT
DER STADT RIEDSTADT

Siegel

Bürgermeister